



# Amtsblatt

## für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben  
vom Landratsamt  
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 24

Mittwoch, 12.05.2021

### Inhaltsübersicht:

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Gewährung einer Ausnahmegenehmigung zur Testpflicht gem. § 28 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 4 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) für den Landkreis Nürnberger Land.**

**Baugenehmigung für Nutzungsänderung von Gaststätte in Wohnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 64/18, Georg-Beck-Str. 2 der Gemarkung Röthenbach a.d. Pegnitz**

**Nr. 79 Öffentliche Bekanntmachung: Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Gewährung einer Ausnahmegenehmigung zur Testpflicht gem. § 28 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 4 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) für den Landkreis Nürnberger Land.**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlässt das Landratsamt Nürnberger Land gemäß § 28 Abs. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

#### **Allgemeinverfügung - Ausnahmegenehmigung Testpflicht an Schulen:**

1. Abweichend von § 18 Abs. 4 Satz 2 und 7 der 12. BayIfSMV können Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder Schulverwaltungspersonal) an im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bereits laufenden Pilotprojekten der Studie „Wo ist das Corona VIRUS (WICOVIR)?“ Umweltscreening zur frühen Identifikation von Corona Virus in der Bevölkerung: Proof of Concept Untersuchung für eine SARS-CoV-2 Früherkennung“ an Schulen im Gebiet Landkreises Nürnberger Land zusätzlich Ihre Testpflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 der 12. BayIfSMV durch die Abgabe eines Gurgeltests zweimal wöchentlich, im Falle des § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV mindestens zweimal wöchentlich, erfüllen. Bei einer Testfrequenz von lediglich zwei Gurgeltestungen pro Woche ist zusätzlich ein POC-Antigentest montags erforderlich.

Bei einer Testfrequenz Montag/Mittwoch/Freitag ist keine weitere zusätzliche Testung für die Erfüllung der Testpflicht notwendig, es wird jedoch ein zusätzlicher POC-Antigentest montags empfohlen.

Im Falle eines positiven Testergebnisses ist für die getesteten Personen die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung vorbehaltlich weitergehender Anordnungen des Gesundheitsamtes frühestens erst wieder nach Vorlage eines negativen PCR-Tests zulässig.

- Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 12. Mai 2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land als bekannt gegeben.
- Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft,
  - sobald die nach § 28a Abs. 3 S. 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von Sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Nürnberger Land den Wert von 200 überschreitet oder
  - wenn sich aufgrund künftiger bundesrechtlicher Regelungen Einschränkungen der Pilotprojekte ergeben oder
  - wenn die Rechtsgrundlage des § 28 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV oder eine gleichlautende Nachfolgeregelung aufgehoben wird.
- Diese Allgemeinverfügung gilt ab Bekanntgabe bis zum 21.05.2021, 24:00 Uhr. Sie steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn aufgrund besonderer Umstände die Ausnahmegenehmigung nicht mehr vertretbar erscheint.

### **Hinweise:**

Diese Ausnahmegenehmigung richtet sich als Allgemeinverfügung im Sinne des Art. 35 Satz 2 BayVwVfG an alle Teilnehmenden der o.g. Studie.

BEZOLD

Leitender Regierungsdirektor

**Nr. 80 Baugenehmigung für Nutzungsänderung von Gaststätte in Wohnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 64/18, Georg-Beck-Str. 2 der Gemarkung Röthenbach a.d. Pegnitz**

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 30.04.2021

Az.: B-2020-687-2, wurde Frau und Herrn Ingeborg und Jochen Söllner eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern des Grundstückes Fl.Nr. 64/19, 64/20, 64/22 der Gemarkung Röthenbach a.d. Pegnitz, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 30.04.2021 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Situation gibt es seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres keine allgemeinen Öffnungszeiten mehr. Zur Einsichtnahme bitten wir daher um telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 23/br) unter Tel.-Nr. 09123/950-6254.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach**

**Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lauf a. d. Pegnitz, 12.05.2021

**LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND**  
**K r o d e r, Landrat**